

# Zur eidgenössischen Enquete über die Lage des Handwerkerstandes in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 18

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577711>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St Gallen  
8. August 1885.



Organ  
für  
Architekten, Bau-  
meister, Bildhauer,  
Dreschler, Glaser,  
Graveur, Gürtler,  
Häppler, Hafner,  
Kupfer- und  
Eisen- Schmiede,  
Maler, Maurer-  
meister, Mechaniker,  
Sattler, Schmiede,  
Schlosser, Spengler,  
Schreiner, Stein-  
hauer, Wagner etc.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

Bd. I.  
Nr. 18

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.  
Zusatz 20 Cts. per 1/2spaltige Petitzeile.

## Wochenspruch:

„Soll es Dir gelingen,  
Schau selbst nach Deinen Dingen.“

### Zur eidgenössischen Enquete über die Lage des Handwerkerstandes in der Schweiz.

Der Vorstand unseres eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements, Herr Bundesrath Droz, gibt sich bekanntlich alle Mühe, auch die Wünsche des Handwerkerstandes in Bezug auf eine Bessergestaltung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Lage kennen zu lernen, um alsdann bei unserer obersten Legislativbehörde zweckdienliche Vorschläge hiefür einbringen zu können. Am 2. April d. J. erliess er deshalb an den Vorort des Schweiz. Gewerbevereins in Luzern ein Schreiben, in welchem er Letztern um seine Beihilfe zu einer „genauen“ Untersuchung der Verhältnisse der Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge anging.

In diesem bundesrätlichen Schreiben befindet sich der Passus: „Wir wollen Ihnen kein bindendes Fragenschema für die Untersuchung vorschreiben, indem dasselbe, wegen der Vielgestaltigkeit des Handwerks und seiner Verhältnisse, kaum als genügend und erschöpfend erscheinen möchte. Wir beschränken uns darauf, in Bezug auf die Untersuchung einige Andeutungen zu machen, die je nach den Verhältnissen zu erweitern wären, was wir der Einsicht des Handwerkerstandes wohl glauben überlassen zu sollen.“

Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, der den Sektionen im Laufe des Monats April von dieser Angelegenheit Mittheilung machte, glaubte nun, die Erweiterung des Fragenschemas ebenfalls der „Einsicht des Handwerkerstandes“ überlassen zu sollen, indem er blos die Droz'schen „Andeutungen“ gedruckt mitsandte und den Sektionen eine Frist bis längstens den 1. September zur Einreichung des fertigen Berichts einräumte.

Da diese Droz'schen „Andeutungen“ jedoch nur 19 ganz allgemein gehaltene Fragen betreffend Lehrlinge und Gesellen enthalten und über die Handwerksmeister gänzlich schweigen, Herr Droz aber ausdrücklich eine „genaue“ Untersuchung der Verhältnisse der Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge, und das Resultat dieser Enquete aus allen Kantonen in einem einheitlichen Berichte zusammengefasst wünscht, so hätte sich der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins diese Aufgabe sehr erleichtert, wenn er in allererster Linie ein ausführliches, genaues, bestimmtes, die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge umfassendes Fragenschema ausgearbeitet haben würde, um auf Grundlage desselben die Untersuchung in allen Kantonen resp. bei allen Sektionen nach einem einheitlichen Plane einzuleiten und durchzuführen.

Da dies nicht der Fall war, bezweifeln wir sehr, ob nun ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über alle Theile der Schweiz geschaffen werden kann.

Ohne zu wissen, wie weit die Enquete bei den andern Sektionen schon vorgeritten ist, wollen wir heute kurz mittheilen, wie die Sektion St. Gallen für ihren

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Kanton vorzugehen gedenkt. Sie wählte behufs Aufstellung eines genauen Fragenschema's eine Dreierkommission, bestehend aus den Herren Farbenfabrikant Brunnschweiler, Graveur Nietmann und Schlossermeister Tobler, welche die Droz'schen „Aundeutungen“ in ein bestimmtes Fragenschema umarbeitete und erweiterte und hiezu einen bereits für eine frühere kantonale gewerbliche Enquête vorzüglich von Herrn Brunnenschweiler ausgearbeiteten Entwurf zu Hülfe nahm.

Eine vorläufige (nicht endgültig festgestellte) Bearbeitung dieses Schema's, das Lehrlingswesen betreffend, bringen wir weiter unten zum Abdruck, indem wir die 12 Droz'schen „Aundeutungen“ hierüber wörtlich anführen und hinter jeder derselben die „Erweiterungen“, welche die genannte Kommission für nöthig erachtet, folgen lassen. (In ähnlicher Weise werden auch die Kapitel betreffend Meister und Gesellen behandelt.)

An der Hand dieses erweiterten Fragenschema's werden nun die bezüglichlichen Erhebungen bei den hervorragendsten Handwerksmeistern im ganzen Kanton auf dem Wege der mündlichen Einvernahme gemacht werden und zwar in der Weise, daß ein- und derselbe Sekretär, bald von diesem, bald von jenem Mitgliede des Gewerbevereins als fachmännischer Fragesteller begleitet, alle Theile des Kantons bereist, von Gemeinde zu Gemeinde die Erhebungen macht und daraus schließlich den gewünschten Bericht verfaßt. Dieses Sekretariat hat Herr Senn-Barbier übernommen. Die Kosten dieser Enquête trägt der Gewerbeverein St. Gallen.

#### Fragenschema von informativischen Erhebungen betreffend das Lehrlingswesen.

1. In welchem Alter beginnt und wie lange dauert in der Regel bei den verschiedenen Handwerken die Lehrzeit?

(Erweiterung) a. Ist in Ihrem Handwerk eine regelrechte Lehrzeit üblich?

b. In welchem Alter beginnt und wie lange dauert in der Regel in Ihrem Handwerk die Lehrzeit?

c. Ermöglicht die Gemeinde, eine Stiftung oder ein Verein bedürftigen Lehrlingen die Eingehung einer Lehre durch Bezahlung von Lehrgeld oder Kostgeld, oder beider zusammen?

2. Gibt es bei den verschiedenen Handwerken eine allgemeine Regel und welche betreffend die Zahl von Lehrlingen eines einzelnen Meisters?

(Erweiterung) a. Wie viele Lehrlinge werden in der Regel von einem Meister Ihres Gewerbes gehalten?

b. In welchen Zeiträumen wird jeweilen ein neuer Lehrling angenommen?

c. In welchem Verhältnisse steht die Lehrlingszahl zur Gesellenzahl?

d. Betrachten Sie dieses Verhältniß als ein günstiges?

e. Genügt die Zahl der Lehrlinge, um einen ausreichenden inländischen Nachwuchs von Gesellen und Meistern zu erzielen?

f. Halten Sie die Anzahl der Lehrlinge als zu groß und aus welchen Gründen?

g. Läßt sich nachweisen, daß früher mehr Lehrlinge auf Ihr Gewerbe fielen?

h. Seit wann findet eine Abnahme statt und durch welche Umstände?

i. Haben Sie eine Zunahme der Lehrlinge beobachtet? Seit wann und aus welchen Gründen?

k. Folgen die Söhne meistens dem Berufe der Väter?

3. Haben die Lehrlinge beim Meister Kost und Wohnung oder anderswo, und ist im einen gegenüber dem andern Falle ein Unterschied in der Lehrzeit und welcher?

(Keine Erweiterung.)

4. Wie verhält es sich mit der Ueberwachung der Lehrlinge in den Freistunden?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit der Ueberwachung der Lehrlinge in den Freistunden, wenn sie beim Meister wohnen?

b. Werden sie in diesem Falle als Familienglieder behandelt?

5. Wie verhält es sich mit der Pflege der Lehrlinge in Krankheits- und Unfällen; enthalten die Lehrverträge in der Regel Bestimmungen hierüber und welche?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit der Pflege der Lehrlinge in Krankheits- und Unfällen?

b. Bestehen obligatorische Gemeindeorganisationen für Nichtniedergelassene?

6. Wie verhält es sich mit der Schulbildung der in die Lehre tretenden jungen Leute? Wird von den Lehrmeistern dafür gesorgt, daß die Fortbildungsanstalten, wo solche bestehen, von den Lehrlingen auch besucht und benützt werden?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit der Schulbildung der in die Lehre tretenden jungen Leute?

b. Welche Ansprüche werden in Ihrem Gewerbe gegenwärtig an einen Lehrling beim Eintritt in die Lehre gemacht, und welche sollten nothwendigerweise gemacht werden?

c. Entsprechen die jungen Leute diesen Ansprüchen in der Regel?

d. Aus welchen Bevölkerungsschichten stammen in Ihrem Gewerbe die meisten Lehrlinge?

e. Wird von den Lehrmeistern dafür gesorgt, daß die Fortbildungsanstalten, wo solche bestehen, von den Lehrlingen auch besucht und benützt werden?

f. Was halten Sie von diesen Fortbildungsanstalten?

g. Welchen Lehrstoff würden Sie diesen Fortbildungsschulen hauptsächlich zutheilen.

h. Sind auswärtige Staaten in Bezug auf berufliche Erziehung in Ihrem Gewerbe besser eingerichtet, als die Schweiz und im Besondern als der Kanton St. Gallen?

i. Sind Ihnen solche Einrichtungen bekannt?

7. Wie verhält es sich mit den Kenntnissen und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre? Sind dieselben genügend zum Uebertritt in's praktische Leben als Geselle oder Meister?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit den Kenntnissen und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre?

b. Wird vom Lehrling bei Abschluß der Lehrzeit eine Prüfung verlangt, oder ist es Übung, daß derselbe ein Lehrstück liefert?

c. Besteht diesbezüglich in Ihrem Gewerbe ein bestimmter Brauch und wie wird derselbe geübt?

d. Sind die Kenntnisse und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre genügend zum Uebertritt in's praktische Leben als Geselle?

e. Findet durch die Gemeinde, eine Korporation oder einen Verein irgend eine Aufmunterung während, oder eine Prämierung am Schlusse der Lehrzeit statt?

f. Wird der bedürftige angehende Geselle für die Wanderschaft auch noch ausgerüstet? Und auf der Wanderschaft von einem bestimmten Patron überwacht und geleitet?

g. Muß die empfangene Unterstützung ganz oder theilweise zurückbezahlt werden?

h. Ist es Übung, daß die Lehrlinge Ihres Gewerbes nach bestandener Lehrzeit auf die Wanderschaft gehen?

i. Wie lange dauert dieselbe gewöhnlich?

k. Werden bestimmte Gegenden bevorzugt und aus welchen Gründen?

8. Findet in den Lehrungsverträgen eines Handwerks eine gewisse Uebereinstimmung statt, sind Formulare hiefür angefertigt oder bestehen Uebereinkommen unter den Meistern und welche?

(Erweiterung) a. Wird zwischen dem Lehrherrschaft und dem Lehrling, resp. dessen Patron, ein schriftlicher Lehrvertrag vereinbart?

b. Wie lange dauert die Lehrzeit? (wiederholt)

c. Muß Lehrgeld bezahlt werden?

d. Wie viel beträgt dasselbe und in welchen Raten ist es zahlbar?

e. Erhält der Lehrling schon bei seinem Eintritt Wochenlohn?

f. Wieviel im ersten? zweiten? wieviel in den folgenden Jahren?

g. Findet eine gewisse Uebereinstimmung in den Lehrverträgen statt und bestehen Formulare für dieselben?

9. Werden Anstände beim Lehrungsvertrage durch Schiedsrichter oder durch den Zivilrichter und auf dem gewöhnlichen Prozeßwege erledigt?

(Anderer Redaktion) Werden Anstände zwischen Meister und Lehrling durch Schiedsrichter u.

10. Aus welchen Gründen kann nach den bestehenden Verträgen vom Lehrling, seinen Eltern oder Vormündern die Annullirung des Lehrungsvertrages verlangt werden? Aus welchen vom Meister?

(Erweiterung) a) Wortlaut dieser Frage 10 der Drozschen „Aundeutungen“.

b) Welche Bestimmungen sind vorgelesen für einseitigen Vertragsbruch?

c) Besteht für dieselben gesetzlicher Schutz?

11. Welche Uebelstände sind überhaupt mit dem jetzigen Lehrungsvertrage verbunden und welches sind die Mittel und Wege zur Beseitigung derselben?

(Erweiterung) a) Welche Uebelstände sind überhaupt mit dem jetzigen Lehrungsvertrage verbunden und welche Mittel und Wege halten Sie zur Beseitigung derselben für angezeigt?

b) Sind Ihnen Fälle bekannt, daß es in Folge der unbedingten Gewerbefreiheit Meister gibt, welche zur berufsmäßigen Heranbildung von Lehrlingen nicht befähigt sind und dessenungeachtet solche halten?

c) Wünschen Sie gesetzlichen Schutz gegen diesen Mißstand?

12. In letzterer Beziehung (also in Beziehung auf Frage 11) erscheint namentlich als wünschenswerth, daß sich der Handwerkerstand über Handfertigkeitsunterricht, Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsanstalten, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten u. s. w. ausspreche.

(Anderer Redaktion) a) Was halten Sie vom sog. Handfertigkeitsunterricht in den Schulen in Beziehung zur spätern Lehre?

b) Was halten Sie von den Lehrprüfungen, den Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und den bezüglichen Prämierungen?

(13. Hier haben noch „allgemeine Betrachtungen“ auf Grund von anderwärtigen bezüglichen Erhebungen [aus der Enquête über Meisterschaft und Gesellen, staatlichen Verordnungen u.] zu folgen.)

Zudem wir den ersten Theil dieser allerdings nicht endgültig redigirten „Erweiterungen“ des Fragenschemas unsern Handwerksmeistern zu Stadt und Land zum Studium mittheilen und diese Arbeit auch dem Lit. Zentralkomitee zur allfälligen Benützung für eine einheitliche Enquête durch alle Sektionen vorlegen, sehen wir gerne be-

züglichen freimüthigen Kundgebungen entgegen und werden, falls dies gewünscht wird, auch das erweiterte Fragenschema über Meisterschaft und Gesellen folgen lassen. S.

### Ein wichtiger Apparat zur Instandhaltung des Rechnungswesens.

Es ist eine allerdings einigermaßen entschuldbare Thatsache, daß viele Handwerksmeister nicht gerade eine musterhafte Ordnung in ihrem Rechnungswesen haben. Wer den Tag über streng mit Handarbeit beschäftigt ist, greift am Abend oder am Sonntag nicht gerne zu den Geschäftsbüchern. Werden auch die täglichen Ablieferungen u. gewissenshaft in's Ablieferungsbuch eingetragen, so wird doch hinsichtlich der eingehenden Rechnungen und Korrespondenzen selten die richtige Ordnung gehalten und müssen letztere Schriftstücke oft, wenn man sie zur Hand haben sollte, erst lange in einer Schublade gesucht werden.

Deshalb wollen wir die Handwerksmeister heute mit einem Apparate bekannt machen, der auf die einfachste Art Ordnung in's Zeug bringt und sich deshalb in kürzester Zeit in mehr als tausend Geschäftshäusern der Schweiz (im Auslande sind es Hunderttausende) eingebürgert hat. Es ist dies der sog. „Shannon-Briefregistrator“.

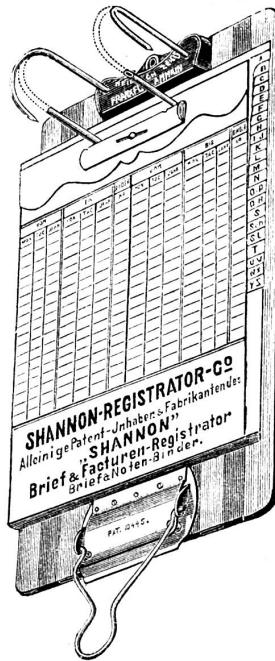


Fig. 1.

Der „Shannon“ = Brief-Registrator (Fig. 1) bietet die einzige Methode der Korrespondenz-Aufbewahrung, bei welcher jeder Brief, jede Postkarte und jedes beliebige andere Schriftstück in wenigen Sekunden in das Register eingebunden und zu jeder Zeit wieder auch in wenigen Sekunden zu finden ist, gelesen werden kann, ohne von seinem Platze entfernt zu werden, oder auch herausgenommen und wieder an seine Stelle eingebunden wird, ohne die Ordnung der andern Papiere im Geringsten zu stören. Er erspart die Arbeit des Ueberschreibens der Schriftstücke; die Gefache fallen weg; die ganze Korrespondenz eines Geschäftsfreundes sammt den Antworten ist stets zusammengefaßt und nach Datum und Alphabet geordnet; die Korrespondenz ist in Buchform in einem Bibliothekschrank aufgehoben und gewährt ein Bild der Ordnung und Raumersparniß. Das geht so zu: